

Hinweise:

Die Leistungen können **ab sofort** beantragt werden.

Sie erhalten den **Antrag** in den örtlich zuständigen Jobcentern, im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales oder im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises.

Leistungen können auch **rückwirkend** gewährt werden. Um die Fristen einzuhalten, sollen die Anträge so schnell wie möglich gestellt werden.

Nachweise wie Überweisungsbelege oder Quittungen, dass bereits Kosten zur Deckung der Bedarfe gezahlt wurden, sind dabei vorzulegen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen.

Sie werden nicht automatisch verlängert!

Aktuelle Informationen
finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de

Ansprechbar sind:

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II erhalten:

Jobcenter Wetterau / Bad Vilbel
Eingangsbereich / Clearing
Friedberger Strasse 191
61118 Bad Vilbel
Tel.: 06101 / 98620

Jobcenter Wetterau / Butzbach
Eingangsbereich / Clearing
Am Planetenbrunnen 3
35510 Butzbach
Tel.: 06033 / 960020

Jobcenter Wetterau / Büdingen
Eingangsbereich / Clearing
Gymnasiumstrasse 2
63654 Büdingen
Tel.: 06042 / 9570

Jobcenter Wetterau / Friedberg
Eingangsbereich / Clearing
Schulze-Delitzsch-Strasse 1
61169 Friedberg
Tel.: 06031 / 68490

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten:

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Fachdienst Soziale Hilfen
Bismarckstrasse 2
61169 Friedberg
Tel.: 06031 / 83 - 3401 / -3501

Das Bildungs-



und



Teilhabepaket



Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche aus Familien oder junge Erwachsene, die

- leistungsberechtigt nach dem **SGB II**, insbesondere Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) und Sozialgeld sind,
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem **SGB XII** oder
- Leistungen nach **§2 AsylbLG** beziehen,
- **Kinderzuschlag** oder
- **Wohngeld** nach § 6 BKKG erhalten.

Welche Leistungen gibt es?	Für wen?	Unter welchen Voraussetzungen?	In welcher Höhe?	Wie erfolgt die Zahlung?
Schulbedarf	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren*	Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule	100,00 € pro Schuljahr (70,00 € zum 01. August, 30,00 € zum 01. Februar eines Jahres)	<u>SGB II, XII und AsylbLG</u> : kein Antrag erforderlich; direkte Auszahlung an Leistungsberechtigte <u>Wohngeld / KiZ</u> : Antrag erforderlich
Mittagsverpflegung	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren* Kinder, die eine Kindertagesstätte** besuchen	Gemeinschaftliches Mittagessen, das in der Schule/ der Kindertagesstätte** angeboten wird	Übernahme der Kosten; Anrechnung eines Eigenanteils von 1 € pro Essen	Antrag erforderlich; Abrechnung mit Schule oder Kindertagesstätte**
Lernförderung	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren*	Bescheinigung, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist	Übernahme der angemessenen Kosten	Antrag erforderlich; Abrechnung mit der Nachhilfekraft bzw. dem Nachhilfeinstitut
Schülerbeförderung	Jugendliche und junge Erwachsene ab 11. Klasse und Berufsschulen	Öffentliches Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule	Übernahme der Kosten	Auszahlung an den Antragsteller nach Vorlage der Fahrkarte
Ausflüge und Klassenfahrten der Schule oder der Kindertagesstätte**	Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren* Kinder, die eine Kindertagesstätte** besuchen	Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	Übernahme der Kosten	Antrag erforderlich; Abrechnung mit Schule oder Kindertagesstätte**
Sport-, Musik- und Kulturangebote	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit - Unterricht in Musik oder Kunst - Kulturelle Bildung (z.B. angeleiteter Museumsbesuch) - Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferien-, Jugend-, Pfadfinder-, Theater- oder Fußballfreizeit)	10 € pro Monat	Antrag erforderlich; Abrechnung mit den Leistungserbringer (z.B. Vereine, Musikschule, Pfadfinder)

* Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten

** Kindertageseinrichtung oder Kindestagespflege